

Benutzungsbestimmungen für die Nutzung von Schul- und Mehrzweckräumen der Stadt Radeburg

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand sind die jeweiligen Schul- und Mehrzweckräume und die darin enthaltene Ausstattung.
- (2) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Vertragnehmer bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Vertragnehmer Mängel nicht unverzüglich bei der Schule oder der Stadt geltend macht.

§ 2 Benutzung des Vertragsgegenstandes

- (1) Der Vertragsgegenstand darf nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden.
- (2) Der Vertragnehmer ist nicht berechtigt, in und am Vertragsgegenstand ohne Zustimmung der Schule oder der Stadt Veränderungen vorzunehmen.
- (3) Den Weisungen des Beauftragten der Schule oder der Stadt ist Folge zu leisten.

§ 3 Haftung

- (1) Der Vertragnehmer ist verpflichtet, für die schonende Behandlung des Vertragsgegenstandes zu sorgen. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die am Vertragsgegenstand entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder oder Beauftragten oder Teilnehmer der Veranstaltung (z.B. Besucher) verursacht werden. Die vom Vertragnehmer nach Satz 2 zu vertretenden Schäden werden auf seine Kosten von der Stadt behoben.
- (2) Der Vertragnehmer hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung des Vertragsgegenstandes gegen ihn oder gegen die Stadt Radeburg geltend gemacht werden. Wird die Stadt Radeburg wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Vertragnehmer verpflichtet, die Stadt Radeburg von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozeß- u. Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat der Stadt bei Führen des Rechtsstreites durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, der der Stadt Radeburg durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.
- (3) Die Stadt Radeburg haftet nicht für vom Vertragnehmer mitgebrachte Gegenstände.

§ 4 Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen

- (1) Die Stadt ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die sofortige Räumung und Rückgabe des Vertragsgegenstandes zu fordern, wenn gegen die Bestimmungen des Vertrages verstoßen wurde. Ein Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen liegt insbesondere bei schweren disziplinarischen Vergehen (z. B. Mißachtung der Anordnungen vom Hausmeister, Mißachtung der Hallen- bzw. Hausordnung) vor.
- (2) Wird der Vertragsgegenstand nicht fristgemäß freigegeben, so kann ihn die Stadt auf Kosten des Vertragnehmers räumen und in Ordnung bringen lassen. Der Vertragnehmer haftet für den durch Verzug entstehenden Schaden.

§ 5 Rücktritt vom Vertrag, Vertragsänderung

- (1) Die Stadt kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung der Schul- und Mehrzweckräume oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig ist oder wenn die Stadt den Vertragsgegenstand selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will.
Nach Möglichkeit wird in diesen Fällen rechtzeitig eine angemessene Ausweichvariante angeboten.
- (2) Der Vertragnehmer kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Von seiner Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes wird er jedoch nur befreit, wenn er der Stadt mindestens 2 Wochen vor der vorgesehenen Benutzung den Rücktritt erklärt.
- (3) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

§ 6 Hausordnung

Neben den allgemeinen Bestimmungen ist die jeweilige Hausordnung Vertragsbestandteil.

§ 7 Besondere Pflichten des Vertragnehmers

Der Vertragnehmer hat auf seine Kosten zu sorgen für

1. die Aufrechterhaltung der Ordnung
2. die Stellung von Aufsichtspersonen in der erforderlichen Zahl
3. die Bereitstellung einer mit der Hilfeleistung bei Unglücksfällen vertrauten Person
4. die Bereitstellung von Material zur ersten Hilfe.

§ 8 Änderungen am Vertragsgegenstand

Änderungen jeglicher Art am Vertragsgegenstand dürfen nicht ohne Zustimmung der Schule oder Stadt vorgenommen werden. Soweit Änderungen zugelassen wurden, ist der Vertragsgegenstand sofort nach der Veranstaltung in den früheren Zustand zu versetzen.

§ 9 Entgelte für die Benutzung

- (1) Für die Überlassung wird ein Entgelt gemäß der jeweils gültigen Nutzungs- und Entgeltordnung festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung ist Grundlage für die im Einzelfall zu vereinbarenden Entgelte. Die Zahlungspflicht entsteht durch den Vertragsabschluß.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.04.2014 in Kraft.

Radeburg, den 21. MRZ. 2014

Ritter
Bürgermeisterin

